

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes an die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993

A. Problem

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung vom 25. Juni 1992 das Gesetz zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz) beschlossen. Der Bundesrat stimmte dem Gesetzesbeschluss am 10. Juli 1992 mit großer Mehrheit zu.

Ziel des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes ist es, einen besseren Schutz des werdenden Lebens in Deutschland zu gewährleisten und schwangeren Frauen die Bewältigung von Konfliktsituationen vor allem durch rechtlich gesicherte Ansprüche, insbesondere auf Beratung und soziale Hilfen, zu erleichtern. Die Neuregelung basierte auf der Erfahrung, daß Strafdrohungen ungeeignet sind, werdendes Leben wirksam zu schützen und Konfliktsituationen, in denen sich schwangere Frauen befinden, adäquat zu lösen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 28. Mai 1993 das Grundkonzept des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes akzeptiert, jedoch Teile des Gesetzes für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt. Dabei handelt es sich insbesondere um die Vorschriften des § 218a Abs. 1 und § 219 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes sowie um Änderungen des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf ersetzt die vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erachteten Bestimmungen und schließt vom Bundesverfassungsgericht beanstandete Lücken. Er regelt die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung von Beratungsstellen nach § 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung (Artikel 1 des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes) neu. Mit der Neufassung von §§ 218 a und 219 Strafgesetzbuch (StGB) folgt der Entwurf der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, daß der Gesetzgeber das mit dem Beratungskonzept verbundene Ziel, Schwangerschaftsabbrüche während der ersten zwölf Wochen ohne Feststellung von Indikationen nicht mit Strafe zu bedrohen, nur erreichen kann, indem er diese Abbrüche aus dem Tatbestand des § 218 StGB ausnimmt, sie aber nicht für gerechtfertigt erklärt. Die Umgestaltung der Regelung der Konfliktberatung greift die Aussage des Bundesverfassungsgerichts auf, daß die Beratung der Zielorientierung auf den Schutz des werdenden Lebens hin bedarf. Sie stellt aber gleichzeitig heraus, daß es nicht zu einer Bevormundung oder gar Fremdbestimmung der Frau kommen darf. Erweitert wird § 218 a StGB um einen Absatz, der klarstellt, daß der Tatbestandsausschluß nicht für den Arzt gilt, der eine Schwangerschaft unter Verstoß gegen die ihm auferlegten Pflichten abbricht. Die Ergänzung von § 240 StGB um das Regelbeispiel des besonders schweren Falls einer Nötigung zum Schwangerschaftsabbruch setzt die Forderung des Bundesverfassungsgerichts um, das werdende Leben auch vor Gefahren zu schützen, die von Dritten — nicht zuletzt von Personen aus dem sozialen Umfeld der schwangeren Frau — ausgehen. Wieder eingeführt wird, wie es das Bundesverfassungsgericht ebenfalls verlangt hat, die Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche.

Die Regelung der Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen erfolgt entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts durch ein eigenes Leistungsgesetz. Die Durchführung und Abwicklung liegen bei den gesetzlichen Krankenkassen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Kosten lassen sich aufgrund der unzureichenden Datenlage nur grob ermitteln. Sie betragen 17 bis 22 Mio. DM.

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes an die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung

In § 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung (Artikel 1 des Gesetzes zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs vom 27. Juli 1992, BGBl. I S. 1398) werden die Absätze 3 und 4 durch folgende Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) Eine Beratungsstelle im Sinne des Absatzes 2 wird staatlich anerkannt, wenn sie

1. Schwangerenkonfliktberatung im Sinne von § 219 des Strafgesetzbuches anbietet,
2. über hinreichend qualifiziertes, insbesondere in der Konfliktberatung geschultes Personal verfügt,
3. sicherstellt, daß zur Durchführung der Beratung erforderlichenfalls kurzfristig eine ärztlich, psychologisch oder juristisch ausgebildete Fachkraft herangezogen werden kann,
4. nicht derart organisatorisch oder durch wirtschaftliches Interesse mit einer Einrichtung verbunden ist, in der Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, daß hiernach ein materielles Interesse der Beratungseinrichtung an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht ausgeschlossen werden kann,
5. mit den Stellen zusammenarbeitet, die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind gewähren,
6. zu einer Beratung nach § 2 in der Lage ist,
7. unter Wahrung der Anonymität der Beratenen über jede Schwangerschaftskonfliktberatung formalisierte Aufzeichnungen anfertigt, welche, soweit die Anonymität dadurch nicht gefährdet wird, den wesentlichen Inhalt der Beratung und angebotene Hilfsmaßnahmen festhalten,
8. die ihrer Beratungstätigkeit zugrundeliegenden Maßstäbe und die gesammelten Erfahrungen regelmäßig schriftlich zusammenfaßt.

(4) Die Anerkennung bedarf mindestens alle fünf Jahre der Bestätigung durch die zuständige Behörde.

(5) Die Länder regeln das Verfahren.“

Artikel 2

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50), wird wie folgt geändert:

1. § 218a wird wie folgt gefaßt:

„§ 218a

Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs

(1) Der Tatbestand des § 218 ist nicht erfüllt, wenn

1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 3 Satz 2 nachgewiesen hat, daß sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen (Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage),
2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird, der sich im Rahmen eines ärztlichen Aufklärungs- und Beratungsgesprächs von der Frau die Gründe für ihr Abbruchverlangen darlegen läßt, und
3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

(2) Nimmt der Arzt unter Verstoß gegen seine Verpflichtung aus Absatz 1 Nr. 2 den Schwangerschaftsabbruch vor, so ist nur seitens der Frau der Tatbestand des § 218 nicht erfüllt.

(3) Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn nach ärztlicher Erkenntnis der Abbruch notwendig ist, um eine Gefahr für das Leben der Schwangeren oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes abzuwenden, sofern diese Gefahr nicht auf andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

(4) Die Voraussetzungen des Absatzes 3 gelten auch als erfüllt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß das Kind infolge einer Erbanlage oder schädlicher Einflüsse vor der Geburt an einer nicht behebbaren Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden würde, die so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht

verlangt werden kann. Dies gilt nur, wenn die Schwangere dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 3 Satz 2 nachgewiesen hat, daß sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen, und wenn seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind.

(5) Die Schwangere ist nicht nach § 218 strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 219) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von Strafe nach § 218 absehen, wenn die Schwangere sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat."

2. § 218 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 218 b

Schwangerschaftsabbruch ohne ärztliche Feststellung; unrichtige ärztliche Feststellung

(1) Wer in den Fällen des § 218 a Abs. 3 oder 4 eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß ihm die schriftliche Feststellung eines Arztes, der nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, darüber vorgelegen hat, ob die Voraussetzungen des § 218 a Abs. 3 oder 4 Satz 1 gegeben sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Wer als Arzt wider besseres Wissen eine unrichtige Feststellung über die Voraussetzungen des § 218 a Abs. 3 oder 4 Satz 1 zur Vorlage nach Satz 1 trifft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 oder Satz 2 strafbar.

(2) Ein Arzt darf Feststellungen nach § 218 a Abs. 3 oder 4 Satz 1 nicht treffen, wenn ihm die zuständige Stelle dies untersagt hat, weil er wegen einer rechtswidrigen Tat nach Absatz 1, den §§ 218, 219 a oder 219 b oder wegen einer anderen rechtswidrigen Tat, die er im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch begangen hat, rechtskräftig verurteilt worden ist. Die zuständige Stelle kann einem Arzt vorläufig untersagen, Feststellungen nach § 218 a Abs. 3 oder 4 Satz 1 zu treffen, wenn gegen ihn wegen des Verdachts einer der in Satz 1 bezeichneten rechtswidrigen Taten das Hauptverfahren eröffnet worden ist."

3. § 219 wird wie folgt gefaßt:

„§ 219

Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage

(1) Die Beratung dient dem Lebensschutz durch Information, Rat und Hilfe für die Schwangere unter Anerkennung des hohen Wertes des vorgeburtlichen Lebens und der Eigenverantwortung der Frau. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, der Frau Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen und dadurch zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen. Sie soll ermutigen, nicht einschüchtern, Verständnis wecken,

nicht belehren und bevormunden. Information, Rat und Hilfe sollen der Schwangeren helfen, eine eigenverantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen, wobei die Gesprächsbereitschaft der Frau nicht erzwungen werden darf. Aufgabe der Beratung ist die umfassende medizinische, soziale und juristische Information der Schwangeren. Die Beratung umfaßt die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und möglicher praktischer Hilfeleistungen bei ihrer Wahrnehmung, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern. Die Beratung trägt auch zur Vermeidung künftiger ungewollter Schwangerschaften bei.

(2) Die Beratung hat durch eine auf Grund Gesetzes anerkannte Beratungsstelle zu erfolgen. Der Arzt, der den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen.

(3) Die Beratung sowie die Einbeziehung Dritter wird ohne Namensnennung in formalisierten Aufzeichnungen festgehalten. Sie ist auf Wunsch der Schwangeren anonym durchzuführen; auf diese Möglichkeit ist die Schwangere hinzuweisen. Die Beratungsstelle hat über die Tatsache, daß eine Beratung gemäß Absatz 1 stattgefunden hat und die Frau damit die Informationen für ihre Entscheidungsfindung erhalten hat, eine mit Namen und Datum versehene Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung ist unverzüglich auszustellen, wenn das Beratungsgespräch und gegebenenfalls binnen zwei Tagen durchzuführende Fortsetzungsgespräche beendet sind und die Frau die Ausstellung verlangt."

4. § 240 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer einen anderen rechtswidrig mit Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt."

Artikel 3

Bundesstatistik

Über die unter den Voraussetzungen des § 218 a des Strafgesetzbuches vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche wird beim Statistischen Bundesamt eine Bundesstatistik geführt. Wer als Arzt einen solchen Schwangerschaftsabbruch ausgeführt hat, hat dies bis zum Ende des laufenden Kalendervierteljahres mit Angaben über

1. die rechtlichen Voraussetzungen des Schwangerschaftsabbruchs (Beratungsregelung oder nach Indikationsstellung),
2. den Familienstand und das Alter der Schwangeren sowie die Zahl ihrer Kinder,

3. die Dauer der abgebrochenen Schwangerschaft,
 4. die Art des Eingriffs und beobachtete Komplikationen,
 5. das Wohnsitzland der Schwangeren sowie
 6. den Ort der Vornahme des Eingriffs und im Fall eines Krankenhausaufenthaltes dessen Dauer
- dem Statistischen Bundesamt anzuzeigen; der Name der Schwangeren darf dabei nicht angegeben werden.

Artikel 4

Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

§ 1

Berechtigte

Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz hat eine Frau,

1. deren persönliche monatliche Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt eine Einkommensgrenze von 80 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigt und der persönlich kein weiteres, kurzfristig verfügbares Vermögen zur Verfügung steht,
2. die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder im Rahmen der Anordnung der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung oder über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter erhält,
3. für die bei Unterbringung in einem Heim oder in einer ähnlichen Einrichtung die Kosten von einem Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe getragen werden,
4. die minderjährig ist.

§ 2

Leistungen

(1) Leistungen im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch im Regelfall notwendig sind, um den Abbruch selbst durchzuführen. Bei stationär durchgeführtem Abbruch werden auch die Pflegesatzkosten für den Tag, an dem der Abbruch erfolgt, übernommen.

(2) Leistungen werden als Sachleistung gewährt.

§ 3

Leistungsvoraussetzungen

(1) Leistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt, soweit und solange eine Leistungspflicht nach den Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch besteht.

(2) Leistungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag muß die zum Nachweis der Berechtigung (§ 1) erforderlichen Angaben enthalten.

(3) Antragsformulare werden von allen staatlich anerkannten Beratungsstellen und den Krankenkassen ausgegeben.

§ 4

Durchführung, Zuständigkeit, Verfahren

(1) Die Krankenkasse (§ 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch), bei der die Frau versichert ist, gewährt die Leistungen nach diesem Gesetz. Sie stellt, soweit die Voraussetzungen der §§ 1 und 3 erfüllt sind, unverzüglich einen Berechtigungsausweis (Gleichbehandlungsausweis) aus. Der Berechtigungsausweis darf keine Angaben über das Einkommen der Frau enthalten.

(2) Besteht keine Versicherung bei einem Träger der Krankenversicherung im Sinne des § 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch, kann die Frau zwischen den Trägern der Krankenversicherung am Wohnort wählen. Die gewählte Krankenkasse tritt insoweit an die Stelle der Krankenkasse im Sinne von Absatz 1.

(3) Die den Abbruch vornehmende ärztliche Person oder, im Falle eines aus medizinischen Gründen stationär erfolgten Abbruchs, das Krankenhaus rechnen Leistungen im Sinne des § 2 mit dem Berechtigungsausweis ab. Der Vergütungsanspruch der Ärztin/des Arztes richtet sich nach den Bestimmungen des einheitlichen Bewertungsmaßstabes für die ärztliche Behandlung (§ 87 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) und nach der von der zuständigen Krankenkasse bei rechtmäßigem Schwangerschaftsabbruch für Leistungen im Sinne des § 2 gezahlten Vergütung. Der Vergütungsanspruch des Krankenhauses richtet sich nach der von der zuständigen Krankenkasse bei rechtmäßigem Schwangerschaftsabbruch für Leistungen im Sinne des § 2 gezahlten Vergütung.

§ 5

Kostentragung

(1) Der Bund erstattet den Krankenkassen die Kosten für Leistungen nach diesem Gesetz zuzüglich eines Betrages von 8 vom Hundert des Wertes dieser Leistungen.

(2) Das Nähere über den Nachweis sowie Abrechnungszeiträume und die Gewährung von Vorschüssen bestimmt der Bundesminister für Familie und Senioren im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Frauen und Jugend, dem Bundesminister für

Gesundheit und dem Bundesminister der Finanzen durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Januar 1994

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

1. Der Einigungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik hat den Gesetzgeber zu einer Vereinheitlichung des Rechts des Schwangerschaftsabbruchs in Deutschland und zur Schaffung besserer Regelungen zum Schutz des werdenden Lebens und zur Bewältigung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen verpflichtet. In Ausführung dieses Auftrags beschloß der Deutsche Bundestag am 25. Juni 1992 das Gesetz zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangerschen- und Familienhilfegesetz).

Dieser Gesetzesbeschluß zog die Folgerungen daraus, daß weder die zuvor in der Deutschen Demokratischen Republik geltende Fristenregelung noch die in den alten Bundesländern geltende Indikationsregelung der staatlichen Aufgabe des Schutzes des werdenden Lebens und den Belangen der sich in einer Konfliktsituation befindenden Frauen gerecht geworden war. Beide Regelungen hatten verhältnismäßig hohe Schwangerschaftsabbruchszahlen zur Folge und wurden vielfach als unbefriedigend empfunden. Auch herrschte eine erhebliche Rechtsunsicherheit bei Ärztinnen und Ärzten, Beratungsstellen und Frauen.

Das Schwangerschen- und Familienhilfegesetz trägt der Erkenntnis der Rechtspraxis Rechnung, daß Strafdrohungen ungeeignet sind, werdendes Leben wirksam zu schützen und Konfliktsituationen schwangerer Frauen angemessen zu lösen. Umfassende soziale Rahmenbedingungen gewährleisten — so lehren inländische und ausländische Erfahrungen — einen besseren Schutz werdenden Lebens als die Androhung strafrechtlicher Sanktionen. Im Mittelpunkt des Schwangerschen- und Familienhilfegesetzes stehen daher soziale Schutz- und Leistungsregelungen für Frauen, insbesondere auf Beratung und soziale Hilfen, wie dies der Einigungsvertrag vorsieht. Es handelt sich dabei zum einen um den Rechtsanspruch auf Sexuaufklärung und auf kostenfreie Abgabe ärztlich verordneter Verhütungsmittel an Versicherte bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres. Hinzu kommt der Anspruch auf qualitativ hochwertige, umfassende Information für jede schwangere Frau in zumutbarer Entfernung, der durch ein flächendeckendes pluralistisches Netz von Beratungsstellen sichergestellt werden soll. Gleichzeitig sieht das Schwangerschen- und Familienhilfegesetz soziale Regelungen vor, die die Lage von Alleinerziehenden und Familien mit Kindern verbessern. So wird unter anderem Kindern vom dritten Lebensjahr ab 1. Januar

1996 an ein Recht auf den Besuch eines Kindergartens eingeräumt, für Alleinerziehende werden zusätzliche Hilfen im Bundessozialhilfegesetz vorgesehen, schwangere Frauen werden im öffentlich geförderten Wohnungsbau in den vorrangig zu berücksichtigenden Personenkreis aufgenommen, und durch Änderungen des Arbeitsförderungsgesetzes und des Berufsbildungsgesetzes wird die Situation junger Mütter verbessert.

Die Novellierung der strafrechtlichen Vorschriften über den Schwangerschaftsabbruch im Schwangerschen- und Familienhilfegesetz basiert auf der Erkenntnis, daß Frauen nur in außergewöhnlichen Not- und Konfliktsituationen den Abbruch einer Schwangerschaft erwägen und daß die Frage des Vorliegens einer derartigen Ausnahmesituation letztlich nur von der Schwangeren selbst wirklich beurteilt werden kann. Daher erklärt das Schwangerschen- und Familienhilfegesetz Schwangerschaftsabbrüche für nicht rechtswidrig, die innerhalb der ersten zwölf Wochen nach der Empfängnis von einem Arzt mit Einwilligung der Schwangeren vorgenommen werden, nachdem diese mindestens drei Tage vor dem Eingriff eine umfassende medizinische, soziale und juristische Beratung erhalten hat. Diese Beratung soll dem Lebensschutz dienen und die Frau in die Lage versetzen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Not- und Konfliktsituation mittels einer verantwortungsbewußten eigenen Gewissensentscheidung zu bewältigen. Erhalten bleiben daneben die Rechtfertigungsgründe der kindlichen und der medizinischen Indikation, wobei letztere die schweren seelischen Notlagen einschließt, die aus einer rechtswidrig aufgezwungenen Schwangerschaft resultieren.

2. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 28. Mai 1993 (2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92) das Konzept des Schwangerschen- und Familienhilfegesetzes, in der Frühphase der Schwangerschaft in Schwangerschaftskonflikten den Schwerpunkt des Schutzes des werdenden Lebens auf die Beratung der schwangeren Frau und auf soziale Hilfen zu legen und nicht ausschließlich auf eine indikationsbestimmte strafrechtliche Regelung zu setzen, grundsätzlich als verfassungsgemäß gebilligt. Es hat allerdings den in § 218a Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB) in der Fassung des Schwangerschen- und Familienhilfegesetzes normierten Rechtfertigungsgrund für den Abbruch einer Schwangerschaft nach erfolgter Beratung und die Ausgestaltung der Beratung in § 219 StGB für mit Artikel 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und damit nichtig erklärt. Es hat sich dabei auf die Pflicht des Staates berufen, werdendes menschliches Leben zu schützen. Das Gericht

wies aber auch darauf hin, daß es Ausnahmefälle gebe, in denen der Frau ein Austragen des Kindes unzumutbar sei, und es Aufgabe des Gesetzgebers sei, solche Situationen zu Ausnahmefällen zu fassen. Der Gesetzgeber könne auch verfassungsrechtlich unbedenklich davon ausgehen, daß ein wirksamer Schutz werdenden Lebens nur mit der Mutter und nicht gegen sie möglich sei und daß es den Lebensschutz eher behindere als fördere, wenn ein Dritter die Gründe, aus denen eine Frau das Austragen des Kindes als unzumutbar ansieht, überprüfen und bewerten müßte. Gerade in der Frühphase der Schwangerschaft bewirke eine Strafdrohung wenig, „so daß es um so näher liegt, der Frau mit präventiven Mitteln des Rechts bei der Bewältigung ihres Konfliktes zu helfen“ (a. a. O., S. 90). Bei einer solchen — präventiv wirkenden — Beratungsregelung gebiete es aber der verfassungsrechtliche Rang des Rechtsgutes des ungeborenen menschlichen Lebens, Schwangerschaftsabbrüche nicht für generell strafrechtlich gerechtfertigt zu erklären. Derartige Handlungen könnten lediglich straflos gestellt werden. Außerdem müsse der Gesetzgeber bei der Festlegung des Inhaltes der Beratung, der Regelung ihrer Durchführung und bei ihrer Organisation Regelungen treffen, „die wirksam und ausreichend sind, um eine Frau, die den Schwangerschaftsabbruch erwägt, für das Austragen des Kindes gewinnen zu können“ (a. a. O., S. 109). Die Beratung bedürfe der Zielorientierung auf den Schutz des ungeborenen Lebens hin, sie müsse aber, um erfolgreich sein zu können, darauf angelegt sein, daß die Frau sich an der Suche nach einer Lösung beteilige, eine Fremdbestimmung vermeide und der schwangeren Frau eine verantwortliche eigene Entscheidung ermöglichen.

Das auf den Schutz des werdenden Lebens ausgerichtete Ziel der Beratung sieht das Bundesverfassungsgericht in den Bestimmungen des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht. Der Inhalt der Beratung dürfe sich nicht auf bloße Information beschränken, sondern müsse den konkreten Schwangerschaftskonflikt aufnehmen. Durch § 219 StGB in der Fassung des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes und durch § 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung sei nicht sichergestellt, daß die Beratung nur solchen Einrichtungen anvertraut werde, die von ihrer Organisation, ihrer Grundeinstellung und ihrer Ausstattung her Gewähr dafür böten, die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 28. Mai 1993 darüber hinaus darauf hingewiesen, daß die staatliche Schutzpflicht für das werdende Leben auch den Schutz vor Gefahren umfasse, die von Dritten, etwa aus dem familiären oder weiteren sozialen Umfeld der schwangeren Frau, ausging. Es nannte dabei zum Beispiel Handlungen, die Druck auf die Frau ausübten, die Schwangerschaft abubrechen und forderte im Rahmen des Gesamtkonzepts strafrechtliche Sanktionen für derartige Fälle. Auch müsse der Staat

sicherstellen, daß der Arzt seiner Schutzpflicht für das werdende Leben bei der ärztlichen Beratung und der Entscheidung über seine Mitwirkung am Abbruch der Schwangerschaft nachkomme. Daher müsse die Verletzung der Pflichten, die dem Arzt im Rahmen des Beratungskonzepts auferlegt werden, strafrechtlicher Sanktion zugänglich sein.

Außerdem erklärte das Bundesverfassungsgericht die Aufhebung der Vorschrift über die Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche, des bisherigen Artikels 4 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts, für grundgesetzwidrig. Dem Gesetzgeber obliege es zu beobachten, ob die geltende gesetzliche Regelung tatsächlich einen angemessenen und wirksamen Schutz des werdenden Lebens bewirke. Diese Beobachtungspflicht, der eine Nachbesserungspflicht folgen könne, schließe es ein, daß der Gesetzgeber im Rahmen seiner Kompetenz dafür Sorge, daß die für die Beurteilung der Wirkungen des Gesetzes notwendigen Daten planmäßig erhoben, gesammelt und ausgewertet würden. Die Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche dürfe daher nicht ersatzlos wegfallen.

Die Kosten des straffreien Schwangerschaftsabbruchs nach dem Beratungsmodell, dessen Rechtfertigung nicht durch eine Indikationsstellung festgestellt worden ist, dürfen nicht als allgemeine Leistung der gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden. Gleichwohl „schließt ... das Beratungsmodell ... es ein, daß ein Abbruch der Schwangerschaft unter medizinisch unbedenklichen Bedingungen und unter Umständen erfolgen kann, die das Persönlichkeitsrecht der Frau wahren. Diesen Anforderungen ist nur genügt, wenn keine Frau aus finanziellen Gründen an der Inanspruchnahme eines Arztes gehindert ist“.

3. Der vorliegende Entwurf setzt diese Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts um. Er gestaltet § 218 a Abs. 1 StGB zu einer Norm um, die den Tatbestand des Schwangerschaftsabbruchs nach § 218 StGB unter den genannten Voraussetzungen ausschließt und damit Schwangerschaftsabbrüche in diesen Fällen straffrei stellt. Der Entwurf stellt in § 218 a Abs. 1 Nr. 2 StGB klar, daß der Arzt, der den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, der Frau im Rahmen des ärztlichen Aufklärungs- und Beratungsgesprächs Gelegenheit geben muß, ihm die Gründe für ihr Abbruchverlangen darzulegen. Bei Verletzung der Pflichten, die das Beratungskonzept dem Arzt auferlegt, droht diesem eine Bestrafung nach § 218 StGB, weil der Tatbestandsausschluß gemäß § 218 a Abs. 2 nur für die Frau gilt.

Der Inhalt der Konfliktberatung, ihre Durchführung und ihre Organisation werden neu gefaßt. § 219 StGB macht deutlicher als die Regelung des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes, daß die Beratung von dem Bemühen geleitet sein muß, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit

dem Kind zu eröffnen. Es bleibt aber dabei, daß die Schwangere in die Lage versetzt werden soll, eine verantwortliche und gewissenhafte eigene Entscheidung zu treffen.

Der Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach Dokumentation des Beratungsgesprächs wird in § 219 Abs. 3 StGB Genüge getan, jedoch erfolgt die Aufzeichnung ohne Namensnennung, um einem Wunsch der Schwangeren auf Wahrung der Anonymität nachkommen zu können. Den Namen der Frau enthält lediglich die Bescheinigung, die über die Durchführung der Beratung ausgestellt wird. Diese Bescheinigung ist der Frau nach Beendigung des Beratungsgesprächs auszuhändigen. Möglicherweise notwendige Fortsetzungsgespräche müssen innerhalb von zwei Tagen durchgeführt werden.

Der ebenfalls geforderte Schutz des Embryos und der Mutter vor verwerflichen Pressionen zum Abbruch der Schwangerschaft erfolgt dadurch, daß in § 240 StGB die Nötigung zum Schwangerschaftsabbruch als Regelbeispiel eines besonders schweren Falles der Nötigung ausgestaltet wird.

Die Neufassung der Absätze 3 und 4 von § 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung enthält die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung von Schwangerschaftsberatungsstellen. Wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert, werden zusätzlich zur Fassung des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes ausdrücklich die Beachtung des hohen Ranges des vorgeburtlichen Lebens, die Schulung des Personals in der Konfliktberatung und der Ausschluß einer organisatorischen oder wirtschaftlichen Verbindung mit einer Einrichtung zum Schwangerschaftsabbruch als Anerkennungsvoraussetzungen genannt. Der Beratungsstelle wird auferlegt, bei jeder Konfliktberatung anonym zu haltende Aufzeichnungen über den Inhalt der Beratung und die angebotenen Hilfsmaßnahmen anzufertigen und regelmäßig schriftliche Berichte über die Beratungstätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen zu erstellen. Diese Unterlagen dienen der zuständigen Behörde als Hilfsmittel für die vom Bundesverfassungsgericht verlangte Aufsicht über die Tätigkeit der Beratungsstellen und bei der alle fünf Jahre durchzuführenden Prüfung einer Bestätigung der Anerkennung.

Um dem Gesetzgeber die Beobachtung der Wirkungen seines Schutzkonzeptes zu ermöglichen, sieht Artikel 3 die Weiterführung der Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche vor, die das Bundesverfassungsgericht als für ein verfassungsgemäßes Schutzkonzept unerlässlich angesehen hat.

Für die Finanzierung der nach dem Beratungsmodell vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche sieht Artikel 4 in besonderen Fällen ein bundeseinheitliches Leistungsgesetz vor. Die gesetzlichen Krankenkassen werden mit der Abwicklung betraut.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung)

In seinem Urteil vom 28. Mai 1993 stellt das Bundesverfassungsgericht Anforderungen an die normative Ausgestaltung der Schwangerenberatung auf. Hierzu gehören die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Beratungsstelle, wie sie § 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung enthält. Das Bundesverfassungsgericht verweist darauf, daß es der Staat ist, der jenen Stellen, die die Voraussetzungen erfüllen, die Beratung als Aufgabe durch staatliche Anerkennung anvertrauen muß. Daher stellt Artikel 1 zunächst klar, daß die Anerkennung einer Beratungsstelle durch den Staat zu erfolgen hat.

Darüber hinaus modifiziert und ergänzt die Neufassung von § 3 Abs. 3 die Anerkennungsvoraussetzungen gegenüber dem Gesetz vom 27. Juli 1992. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht angemerkt, daß die Aufgabe der Beratung schwangerer Frauen in einer Not- und Konfliktlage nur solchen Einrichtungen anvertraut werden darf, die von ihrer Organisation und ihrer Grundeinstellung her die Gewähr dafür bieten, daß die Beratung im Sinne der rechtlichen Vorgaben abläuft. Absatz 3 verlangt demgemäß in Nummer 1, daß die Beratungsstelle, die eine Schwangerenkonfliktberatung anbietet, bestrebt ist, ratsuchenden Frauen im Beratungsgespräch den hohen Rang des vorgeburtlichen werdenden Lebens in der Rechtsordnung zu verdeutlichen, und in Nummer 2, daß das Personal insbesondere in der Konfliktberatung geschult sein muß. Nummer 4 trifft die vom Bundesverfassungsgericht geforderten normativen Vorkehrungen dafür, daß nicht Einrichtungen als Beratungsstellen anerkannt werden, die mit Einrichtungen, in denen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, derart organisatorisch oder durch wirtschaftliche Interessen verbunden sind, daß ein materielles Interesse der Beratungseinrichtung an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht auszuschließen ist.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts genügt der Staat seiner Verantwortung für die Organisation und Durchführung der Beratung nicht schon dadurch, daß er die Eignung einer Beratungsinstitution bei ihrer Anerkennung prüft, ihr dann aber für die Zukunft eine Rechtsposition verleiht, die nur widerrufen werden kann, wenn eine wesentliche oder nachhaltige Verletzung der Pflicht zur Beratung im Sinne der verfassungsrechtlichen Vorgaben und gesetzlichen Vorschriften nachzuweisen ist. Vielmehr habe der Staat die Anerkennung dieser Stellen regelmäßig und in nicht zu langen Zeitabständen zu überprüfen und sich dabei zu vergewissern, ob die Anforderungen an die Beratung beachtet werden. Daher sieht § 3 Abs. 4 vor, daß die Anerkennung mindestens alle fünf Jahre der Bestätigung durch die zuständige Behörde bedarf.

Möglichkeiten zur Überwachung der Beratungstätigkeit schafft das Gesetz in § 3 Abs. 3 Nr. 6 und 7 zum

einen durch die Verpflichtung der beratenden Personen, nach Abschluß einer Beratung den wesentlichen Inhalt und angebotene Hilfsmaßnahmen in formalisierten Aufzeichnungen festzuhalten. Diese Aufzeichnungen dürfen allerdings nicht zur Überprüfung und Bewertung einzelner Abbrüche Verwendung finden können, um das für eine wirksame Beratung unerläßliche Vertrauensverhältnis zwischen den beteiligten Personen nicht zu gefährden. Daher wird dem Anspruch der Beratenen auf Wahrung ihres Persönlichkeitsrechts dadurch Rechnung getragen, daß Aufzeichnungen so abgefaßt werden, daß sie keine Rückschlüsse auf die Identität der Beratenen und eventuell hinzugezogener Dritter erlauben und so die Anonymität der Beratung gewährleistet bleibt. Zum anderen dienen der Kontrolle der Beratungstätigkeit die in Absatz 3 Nr. 7 genannten Rechenschaftsberichte, die in regelmäßigen Abständen anzufertigen sind. Sie fassen die der Tätigkeit der Beratungsstelle zugrundeliegenden Maßstäbe und die von ihr gesammelten Erfahrungen zusammen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 218a)

§ 218 a Abs. 1 StGB ist in der Fassung des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes vom 27. Juli 1992 — anders als dies im Gesetzentwurf der Abgeordneten Inge Wettig-Danielmeier, Uta Würfel, Dr. Hans de With und weiterer Abgeordneter (Drucksache 12/2605 — neu) zunächst in § 218 Abs. 5 StGB vorgesehen war — als Rechtfertigungsgrund ausgestaltet. Das Bundesverfassungsgericht vertritt hingegen die Auffassung, daß ein Beratungskonzept, wie es dem Schwangeren- und Familienhilfegesetz zugrunde liegt, nach verfassungsrechtlichen Maßstäben nicht zu einer Rechtfertigung des Schwangerschaftsabbruches führen kann. Im Rahmen eines Beratungskonzeptes sei es nur zulässig, die Rechtswirkungen des Verbots des Schwangerschaftsabbruches unter bestimmten Voraussetzungen in einzelnen Bereichen der Rechtsordnung einzuschränken, wenn das Schutzkonzept zu seiner Wirksamkeit eine solche Ausnahme fordere. Danach könnten insbesondere im Strafrecht die nach dem Beratungskonzept durchgeführten Schwangerschaftsabbrüche durch einen Tatbestandsausschluß von der Strafdrohung ausgenommen werden. Darauf weist das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich an mehreren Stellen seines Urteils vom 28. Mai 1993 hin. Diesen Weg geht der vorliegende Entwurf, indem er den Schwangerschaftsabbruch unter den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen für nicht tatbestandsmäßig nach § 218 erklärt.

Absatz 1 Nr. 2 stellt heraus, daß sich der Arzt/die Ärztin, der/die den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, im Rahmen des vorangehenden Aufklärungs- und Beratungsgespräches die Gründe für das Abbruchverlangen darlegen läßt. Damit werden die allgemeinen ärztlichen Pflichten den Besonderheiten eines Schwangerschaftsabbruchs nach dem Beratungskonzept angepaßt. Der Arzt/die Ärztin kann — soweit es sich nicht um der medizinischen Untersu-

chung zugängliche Gründe handelt — von den glaubhaften Angaben der Frau ausgehen. Dabei kann es nicht um eine Wiederholung der in der Beratungsstelle erfolgten Beratung gehen. Der Arzt/die Ärztin erfüllt vielmehr die ihm obliegende ärztliche Aufklärungspflicht, wobei er/sie die Gefahr dem Schwangerschaftsabbruch nachfolgender psychologischer Probleme berücksichtigt. Er/Sie darf jedoch die Frau keinesfalls dem Druck aussetzen, die Gründe für ihren Abbruchwunsch von einem Dritten überprüfen und bewerten zu lassen. Das Bundesverfassungsgericht selbst weist darauf hin, daß die Feststellung und Bewertung einer Indikation von dem Arzt/der Ärztin gerade nicht verlangt wird, wenn er/sie sich ein Bild darüber machen soll, ob er/sie nach seinem/ihrer ärztlichen Selbstverständnis seine/ihre Mitwirkung bei dem von der Frau gewünschten Abbruch verantworten kann.

Damit wird der Arzt/die Ärztin in das Schutzkonzept für das werdende Leben einbezogen. Falls er/sie gegen seine/ihre Verpflichtung verstößt, der Frau im Rahmen des Aufklärungs- und Beratungsgespräches Gelegenheit zu geben, ihm/ihr die Gründe für ihr Abbruchverlangen darzulegen, soll ihm/ihr eine Bestrafung nach § 218 drohen. Daher beschränkt Absatz 2 in diesen Fällen den Tatbestandsausschluß gemäß Absatz 1 auf die schwangere Frau.

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 2 werden die bisherigen Absätze 2 bis 4 zu Absätzen 3 bis 5. In Absatz 4 ändert sich zudem der Verweis.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 218 b)

Bei den Änderungen handelt es sich um die Anpassung der Verweise an die durch die Einfügung eines neuen Absatzes veränderte Numerierung der Absätze in § 218 a.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 219)

§ 219 — Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktsituation — hat bereits in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juli 1992 klargemacht, daß die Beratung dem Schutz des werdenden Lebens zu dienen hat und den hohen Wert dieses Rechtsgutes anerkennt. Das Bundesverfassungsgericht sah gleichwohl das verfassungsrechtlich vorgegebene Ziel der Beratung und deren wesentlichen Inhalt nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht. Zwar sei die Beratung ergebnisoffen zu führen, weil dann am ehesten erwartet werden könne, daß sich die Frau an der Suche nach einer Konfliktlösung beteilige. Doch dürfe sie nicht gleichzeitig ergebnis- und zieloffen, sondern müsse auf den Schutz des werdenden Lebens hin orientiert sein. Daher greift Absatz 1 Satz 2 die Formulierung des Urteils vom 28. Mai 1993 auf, die Beratung habe sich „von dem Bemühen leiten zu lassen, die Schwangere zur Fortsetzung ihrer Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen“ (a. a. O., S. 142). Eine solche Ermutigung steht allerdings nur so lange im Einklang mit den Wirkungsbedingungen einer Konfliktberatung, wie

sie von der personalen Freiheit der Ratsuchenden ausgeht.

Ebenfalls auf eine Äußerung des Bundesverfassungsgerichts geht Absatz 1 Satz 3 zurück. Dieses hat dargelegt, daß die Beratung „ermutigen, nicht einschüchtern, Verständnis wecken, nicht belehren, die Verantwortung der Frau stärken, nicht sie bevormunden“ (a. a. O., S. 111) soll. Beratung könne nämlich sowohl aufgrund von Manipulation und Indoktrination als auch aufgrund unbeteiligten Anheimstellens scheitern. Wie das Bundesverfassungsgericht geht der Entwurf daher in Absatz 1 Satz 4 davon aus, daß es der Charakter einer Beratung ausschließt, eine Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der schwangeren Frau zu erzwingen. Am Ende der Beratung soll eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung der Frau über die Fortsetzung oder den Abbruch der Schwangerschaft stehen.

Die Änderungen in Absatz 3 Satz 1 und 2 ermöglichen wie die Neufassung von § 3 Abs. 3 Nr. 6 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung die vom Bundesverfassungsgericht für notwendig gehaltene Dokumentation der Beratungsgespräche, ohne daß dabei die Wahrung der Anonymität gefährdet wird.

Absatz 3 Satz 3 regelt den Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung, die die Frau über die Durchführung der Beratung erhält. Das Bundesverfassungsgericht bemerkt hierzu, daß — wenn auch ein im Beratungsgespräch ausgeübter Druck der Wirksamkeit der Beratung eher abträglich sei — vorgesehen werden müsse, daß die Beratungsstelle die Bescheinigung erst ausstellt, wenn sie die Beratung als abgeschlossen ansieht. Daher könnten Fortsetzungsgespräche erforderlich sein. Allerdings muß der besonderen psychischen Situation der Frau auch bei einer solchen Regelung hinreichend Rechnung getragen werden. Keinesfalls darf ein Vorenthalten der Beratungsbescheinigung dazu dienen, eine zur Abtreibung entschlossene Frau zu veranlassen, den Abbruch bis zum Ende der Zwölf-Wochen-Frist hinauszuschieben. Daher bestimmt Absatz 3 Satz 3, daß gegebenenfalls durchzuführende Fortsetzungsgespräche nach zwei Tagen beendet sein müssen und daß die Frau dann einen Anspruch auf unverzügliche Ausstellung der Bescheinigung hat.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 240)

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 erfordert es die staatliche Schutzpflicht für das werdende Leben auch, die Frau vor Zumutungen zu schützen, die sie wegen der Schwangerschaft in Bedrängnis bringen oder einen Druck auf sie ausüben, die Schwangerschaft abzubrechen. Hieraus resultieren Gefahren für das werdende Leben, denen nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts insbesondere bei einem Schutzkonzept, das in der Frühphase der Schwangerschaft primär auf Hilfen für die Frau setzt, durch strafbewehrte Verhaltensangebote oder -verbote begegnet werden muß.

Die Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung schützt der Straftatbestand der Nötigung nach § 240 StGB. Er greift ein, wenn der Täter rechtswidrig einen anderen durch Gewaltanwendung oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einem Verhalten bringt, das dieser ohne die Nötigung nicht will. Eine Strafbarkeit nach § 240 StGB kommt demnach wie bisher auch schon in Betracht, wenn Personen aus dem sozialen Umfeld einer schwangeren Frau diese in verwerflicher Weise zum Abbruch der Schwangerschaft drängen.

Der hohe Rang des in derartigen Fällen neben der Willensfreiheit der schwangeren Frau betroffenen Rechtsgutes des werdenden Lebens rechtfertigt es, die Nötigung zum Schwangerschaftsabbruch in der Regel als besonders schweren Fall der Nötigung anzusehen. Die Handlung oder Unterlassung wird damit mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. An Absatz 1 fügt der Entwurf daher in Satz 2 das Regelbeispiel des besonders schweren Falles der Nötigung zum Schwangerschaftsabbruch an.

Zu Artikel 3 (Bundesstatistik)

Artikel 3 führt die gesetzliche Regelung über die Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche wieder ein. Die Vorschrift entspricht im wesentlichen der vor dem Schwangeren- und Familienhilfegesetz geltenden Bestimmung des Artikels 4 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts. Aufgrund der Umstellung auf das Beratungskonzept entfällt die Angabe des Grundes des Schwangerschaftsabbruchs. Diese wird durch die Angabe der rechtlichen Voraussetzungen des Schwangerschaftsabbruchs ersetzt. Die Angaben in der Statistik ermöglichen es dem Gesetzgeber, sich in angemessenen zeitlichen Abständen zu vergewissern, daß das neue Konzept die erwarteten Schutzwirkungen entfaltet.

Zu Artikel 4 (Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen)

Mit diesem Gesetz wird an die Stelle der vom Bundesverfassungsgericht getroffenen Anordnung für die Übergangszeit eine bundeseinheitliche Regelung als dauerhafte Lösung für die Finanzierung von nicht indizierten, aber straffreien Schwangerschaftsabbrüchen in den Fällen der Bedürftigkeit der Frau gesetzt. Dadurch werden die von verschiedenen Ländern geschaffenen Übergangsregelungen, die insbesondere zu einer völlig uneinheitlichen Situation für die betroffenen Frauen in der Bundesrepublik Deutschland geführt haben, abgelöst und durch eine bundeseinheitliche Regelung ersetzt.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts enthält den ausdrücklichen Auftrag an den Gesetzgeber, im Falle der Bedürftigkeit der Frau das Persönlichkeitsrecht der Leistungsberechtigten zu schützen und dabei eine Regelung zu treffen, die der Frau möglichst eine wiederholte Darlegung ihrer Lage erspart. Diese Ver-

pflichtung leitet das Bundesverfassungsgericht aus dem Grundrecht des Artikels 2 Abs. 1 des Grundgesetzes ab.

Aus der Tatsache, daß das Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang ausdrücklich die gesetzliche Krankenversicherung anspricht und grundsätzlich gegebene Alternativen (Sozialamt, Beratungsstelle) nicht erwähnt, wird deutlich, daß das Bundesverfassungsgericht selbst die gesetzliche Krankenversicherung für besonders geeignet hält, vor dem Hintergrund des besonderen Persönlichkeitsschutzes der schwangeren Frau das Verfahren zur Gewährung von Schutz und Hilfe mit größtmöglicher Objektivität und hohem Sachverstand durchzuführen.

Ein Verfahren über die Sozialhilfe erweist sich aufgrund der starken regionalen Zersplitterung der Hilfefewährung als wenig geeignet und nicht praktikabel. Zudem stellt der Gang zum Sozialamt für viele Frauen weiterhin eine erhebliche Hemmschwelle dar. Auch die Beratungsstellen sind nicht geeignet, da bei einer Kopplung mit der Beratungstätigkeit die Beratung selbst von Finanzierungsfragen überschattet würde.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist der Anspruch auf originäre Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung — jedenfalls ohne Überprüfung der Bedürftigkeit — für einen Schwangerschaftsabbruch, dessen Rechtmäßigkeit nicht festgestellt ist, ausgeschlossen (S. 149 der Urteilsausfertigung u. ö.). Sollen die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung in diesen Fällen gleichwohl Leistungsansprüche der Frauen überprüfen und gegebenenfalls in Vorleistung treten, gehört dies somit nicht zu den originären Aufgaben der gesetzlichen Krankenkassen im Sinne des § 30 Abs. 1 SGB IV.

Dem steht indessen eine Leistungsabwicklung als Auftragsleistung nicht entgegen. Sollen die gesetzlichen Krankenkassen im Rahmen eines Kostenübernahmeverfahrens bei nicht strafbarem Schwangerschaftsabbruch tätig werden, hat dies gemäß § 30 Abs. 2 SGB IV aufgrund eines Gesetzes zu erfolgen. Auch in vergleichbaren Fällen, in denen die gesetzlichen Krankenkassen nicht originär als Träger der gesetzlichen Krankenversicherung tätig werde, sondern an sie übertragene Aufgaben erbringen, bestehen bereits seit langem analoge gesetzliche Regelungen. Entsprechend werden durch dieses Gesetz die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung als diejenigen Stellen bestimmt, die das Kostenübernahmeverfahren im Falle der Bedürftigkeit der Frau abwickeln.

Zu § 1

Die Vorschrift regelt die Voraussetzung für eine Anspruchsberechtigung der Frau. In Übereinstimmung mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist zugunsten der betroffenen Frauen eine vereinfachte Bedürftigkeitsprüfung vorgesehen. Die Regelung knüpft dabei auch aus verwaltungsökonomischen Gründen an Regelungen des Krankenversicherungsrechts (SGB V) an. Für die Frage der

Anspruchsberechtigung orientiert sich die Vorschrift deshalb an § 61 SGB V, der gewisse Eigenbeteiligungen der Versicherten wegen festgestellter „unzumutbarer Belastung“ aufhebt.

Danach besteht ein Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz insbesondere für Frauen, deren persönliche monatliche Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt 80 v. H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigen. Damit sind im Jahre 1994 Frauen mit einem entsprechenden Bruttoeinkommen bis zur Höhe von 3 136 DM (alte Bundesländer) monatlich leistungsberechtigt. Diese Einkommensgrenze garantiert, daß Frauen in sogenannten typischen Frauenberufen (Verkäuferin, Friseurin u. a.) einbezogen werden. Die Anknüpfung an die dynamisierte Bezugsgröße nach § 18 SGB IV stellt zudem sicher, daß die Anspruchsberechtigung nicht von der allgemeinen Entwicklung der Einkommen (und Lebenshaltungskosten) abgekoppelt wird.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kommt es für die Beurteilung der Bedürftigkeit der Frau allein auf das zum Zeitpunkt des Abbruchs für die Frau bereits verfügbare Einkommen und Vermögen an. Sie darf insoweit weder auf etwaige Unterhaltsansprüche gegen die Eltern oder den Ehemann verwiesen noch darf bei diesen Rückgriff genommen werden, sofern sich die Frau nicht ausdrücklich damit einverstanden erklärt (S. 155 f. der Urteilsausfertigung). Entsprechend sieht Nummer 1 vor, daß die Frau eine Erklärung abgibt, daß ihr persönlich kein weiteres, kurzfristig verfügbares Vermögen zur Verfügung steht.

Bei den in Nummer 2 genannten Frauen handelt es sich um solche, bei denen offenkundig von Bedürftigkeit ausgegangen werden kann. Hierzu zählen insbesondere Empfängerinnen von Sozialhilfe, Arbeitslosenhilfe und Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Darüber hinaus werden Bezieherinnen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, da insoweit keine Finanzierung vorgesehen ist, und — ganz generell — minderjährige Frauen (Nummer 4) als grundsätzlich bedürftig angesehen. Auch bei ihnen erfolgt keine gesonderte Einkommensüberprüfung, da regelmäßig davon auszugehen ist, daß bei einer Einkommensermittlung die Einkommensgrenze nach Nummer 1 nicht überschritten würde.

Die Regelung verhindert, daß die Beratung der Frau durch Finanzierungsfragen überschattet wird. Für die bedürftigen Frauen steht bereits im Zeitpunkt der Beratung sicher fest, ob und in welcher Form bzw. in welchem Umfang eine Kostenübernahme greift. Auf diese Weise wird sichergestellt, daß Beratung und Bedenkzeit ihren eigentlichen Zweck erfüllen können.

Zu § 2

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, daß die Inanspruchnahme der allgemeinen Sozialversicherung aus im Urteil näher genannten Gründen nicht in Betracht kommt, „soweit es sich um den Abbruch

selber handelt“, wenn die Rechtmäßigkeit des Schwangerschaftsabbruchs nicht feststeht (S. 161 der Urteilsausfertigung).

Die Vorschrift beschränkt die Leistungen nach diesem Gesetz auf solche, die im direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit dem Abbruch im Regelfall notwendig sind, um den Abbruch selbst durchzuführen, da diese Leistungen insbesondere von den gesetzlichen Krankenkassen nicht mehr finanziert werden dürfen. Sämtliche anderen Leistungen, die aus Anlaß des Abbruchs über die im Regelfall mit dem Abbruch verbundenen Maßnahmen hinausgehen und für die Aufrechterhaltung der Gesundheit der Frau und eventuell des Kindes dienlich sind, gehören weiterhin zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Vorschrift stellt klar, daß besondere und zusätzliche Leistungen, die im Einzelfall wegen eines möglichen oder eingetretenen atypischen Ablaufs des Schwangerschaftsabbruchs indiziert sind, ebenfalls nicht in die Leistungspflicht nach diesem Gesetz fallen. Die Vorschrift nimmt insoweit Bezug auf die entsprechenden Vereinbarungen der Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zur Abgrenzung der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts.

Absatz 2 stellt klar, daß die Leistungen von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung im Wege der Sachleistung erbracht werden und Kostenersatzung grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Zu § 3

Absatz 1 konkretisiert, daß eine Leistungspflicht nach diesem Gesetz nur besteht, soweit und solange eine Leistungspflicht nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) ausgeschlossen ist. Durch die Regelung des Absatzes 2 wird klargestellt, daß Leistungen nur auf Antrag gewährt werden. Dabei hat die Frau die für die vereinfachte Bedürftigkeitsprüfung nach § 1 erforderlichen Unterlagen (Gehaltsbescheinigungen, Leistungsnachweise etc.) vorzulegen. Soweit die Angaben der Frau als plausibel angesehen werden können und gegebenenfalls ihre Erklärung vorliegt, daß sie persönlich über kein weiteres, kurzfristig verfügbares Vermögen verfügt, ist eine weitere Prüfung ihrer Einkommens- und Vermögenslage ausgeschlossen. Dadurch kann verhindert werden, daß die Beratung und die Bedenkzeit mit Fragen der Finanzierung des Schwangerschaftsabbruchs belastet werden.

Nach Absatz 3 werden alle staatlich anerkannten Beratungsstellen und die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung verpflichtet, entsprechende Antragsformulare für die Frau bereitzuhalten. Dadurch soll eine problemlose Leistungsbeantragung ermöglicht werden.

Zu § 4

Die Vorschrift sieht die generelle Leistungszuständigkeit der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung vor. Sie stellt gleichzeitig sicher, daß Hilfen nach diesem Gesetz nicht davon abhängig sind, ob die Frau selbst gesetzlich krankenversichert bzw. über § 10 SGB V familienversichert ist oder nicht. Auf diese Weise wird erreicht, daß alle bedürftigen Frauen die Leistungen in Anspruch nehmen können und daß sie aus Kostengründen nicht auf die Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe verzichten.

Soweit eine Versicherung bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, wird die entsprechende Krankenkasse aus Praktikabilitätsgründen verpflichtet, die Leistungen nach diesem Gesetz zu erbringen. In den Fällen, in denen eine solche Versicherung nicht existiert, kann die Frau zwischen den am Ort ansässigen gesetzlichen Krankenkassen (Ortskrankenkassen, Innungs- und Betriebskrankenkassen, Ersatzkassen für Arbeiter und Angestellte u. a.) frei wählen. Die gewählte Krankenkasse ist in diesen Fällen zur Gewährung der Leistungen nach diesem Gesetz verpflichtet; sie darf die Leistungsgewährung nicht ablehnen.

Durch die Regelung des Absatzes 3 wird der Vergütungsanspruch des den Abbruch vornehmenden Arztes bzw. — bei aus medizinischen Gründen stationär durchgeführtem Abbruch — des Krankenhauses auf die Höhe der Vergütung durch die gesetzliche Krankenversicherung bei festgestellter Rechtmäßigkeit des Schwangerschaftsabbruchs beschränkt. Eine Liquidation nach privatärztlichen Gebührensätzen ist ausgeschlossen.

Zu § 5

Die Höhe der Kostenerstattung für die Krankenkassen richtet sich nach den im Einzelfall erbrachten Leistungen zuzüglich einer Erstattung von 8 v. H. des Wertes dieser Leistungen als pauschale Verwaltungskostenvergütung. Die Regelung orientiert sich an der bis Ende 1993 geltenden vergleichbaren Vorschrift des Bundesversorgungsgesetzes (§ 20 BVG).

Absatz 2 enthält eine Ermächtigung zum Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates, um das Abrechnungsverfahren zwischen den Beteiligten praktikabel gestalten zu können.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

